

BVGer E-2723/2019 vom 29. August 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2723_2019

FR: TAF E-2723/2019 du 29 août 2019

IT: TAF E-2723/2019 del 29 agosto 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, S. 304 f.).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG). So darf das Revisionsverfahren nicht dazu dienen, im früheren, ordentlichen Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständige Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern.

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Die Gesuchstellenden machen in der Begründung ihrer Revisionsangabe den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen und des nachträglichen

Auffindens entscheidender Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend. Es ist von der Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens und einer hinreichenden Begründung auszugehen.

E. 2.3

Das Revisionsgesuch erfüllt auch die übrigen formellen Anforderungen an dieses Rechtsmittel (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG) und wurde innerhalb der gesetzlichen Eingabefrist (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) anhängig gemacht. Die Gesuchstellenden sind durch die angefochtenen Urteile besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit die Legitimation gegeben ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG analog). Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten. Im Folgenden ist zu prüfen, ob dieses auch begründet ist.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG enthält zwei alternative Tatbestandsvarianten: Das Revisionsgesuch kann sich entweder auf nachträglich erfahrene Tatsachen oder auf nachträglich aufgefundene Beweismittel stützen. Ein auf nachträglich erfahrene Tatsachen gestütztes Revisionsgesuch kann nur gutgeheissen werden, wenn sich diese Tatsachen bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben (sog. unechte Noven). Ein auf nachträglich aufgefundene Beweismittel gestütztes Revisionsgesuch kann nur gutgeheissen werden, wenn diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens bestanden haben (vgl. BVGE 2013/22). Dies ergibt sich daraus, dass mit Revisionsgesuchen nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG in jedem Fall geltend gemacht werden muss, dem ursprünglichen Entscheid sei ein falscher Sachverhalt zugrunde gelegt worden (ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Urteils), obwohl die entscheidende Behörde in der Lage gewesen wäre, diesen Sachverhalt als falsch zu erkennen, wenn die nun geltend gemachte Tatsache schon bekannt gewesen wäre respektive die nun vorliegenden Beweismittel bereits aufgefunden gewesen wären. In beiden Fällen wäre es objektiv betrachtet möglich gewesen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig festzustellen, denn die Tatsache hatte sich bereits verwirklicht respektive das Beweismittel existierte bereits. Dass der Sachverhalt unrichtig festgestellt wurde, hat zudem weder die entscheidende Behörde noch die ersuchende Partei zu verschulden, insbesondere war es der ersuchenden Partei unverschuldet nicht möglich, die vorgebrachten Tatsachen oder Beweismittel bereits im früheren Verfahren vorzubringen.

E. 4.1

Indem die Gesuchstellenden geltend machen, es liege nun das Original des im zweiten Asylverfahren (betreffend den Gesuchsteller) eingereichten "Abholungsbefehls" vor, machen sie das Vorliegen neuer Beweismittel geltend. Das diesbezügliche Revisionsgesuch richtet sich damit gegen das Urteil E-4320/2018 vom 28. September 2018.

E. 4.2

Gemäss dem nun eingereichten Original des "Abholungsbefehls" vom (...) hätte der Gesuchsteller bei den Behörden vorsprechen müssen. Im Urteil E-4320/2018 wurde zu diesem Dokument ausgeführt, es handle sich dabei lediglich um eine Kopie. Zudem könne ein solches Dokument käuflich leicht erworben werden. Deshalb komme diesem nur geringer Beweiswert zu. Das Gericht hielt zudem in antizipierter Beweiswürdigung fest, dass auf die in Aussicht gestellte Nachreichung des "Originals" verzichtet werden könne. Vor diesem Hintergrund ist das nun eingereichte Original des "Abholungsbefehls" im revisionsrechtlichen Sinn nicht neu, da es bereits damals bekannt war, beziehungsweise es ist nicht erheblich, da es antizipierend bereits gewürdigt worden ist (vgl. Urteil E-4320/2018 E. 4). Damit wurde bereits rechtskräftig darüber befunden.

E. 4.3

Gestützt darauf ist festzuhalten, dass mit diesem nun im Original vorliegenden Beweismittel keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind.

E. 5.1

Die Gesuchstellenden bringen weiter vor, viele Familienangehörige, darunter auch der Gesuchsteller und dessen Söhne seien in Syrien auf der Liste der gesuchten und verlangten Personen vermerkt. Sie machen damit das Vorliegen neuer Tatsachen geltend, welche im Zeitpunkt der Urteile E-742/2016 vom 12. Februar 2016 und E-4320/2018 vom 28. September 2018 noch nicht bekannt gewesen seien. Dazu führen sie aus, ihre Tochter respektive Schwester H._____, die seit (...) Schweizer Bürgerin sei, sei am (...) 2019 aufgrund der Krankheit ihrer Schwiegermutter in das von den Kurden kontrollierte Rojava gereist. Sie habe die Geburt ihrer (in der Schweiz geborenen) Tochter beim zuständigen Zivilstandesamt in Syrien registrieren und syrische Dokumente für sie ausstellen lassen wollen, damit sie mit ihr von Rojava nach Damaskus zu den Schwiegereltern hätte reisen können. Das zuständige Zivilstandesamt in der Stadt I._____, wo sich das Familienregister (...) befinde, habe die Geburt jedoch nicht registrieren können, weil im System vermerkt gewesen sei, dass für die Ausstellung jeglicher Dokumente die Bewilligung der Abteilung für politische Sicherheit eingeholt werden müsse. Der von H._____ (in Syrien) beauftragte Anwalt habe zudem von der Zweigstelle in J._____ erfahren, dass sie bei der politischen Sicherheit in Damaskus persönlich hätte vorsprechen müssen. Das Zivilstandesamt I._____ und die Zweigstelle in J._____ hätten zudem gemäss einem internen Vermerk mündlich mitgeteilt, dass viele ihrer Familienmitglieder, unter anderem ihr Ehemann (Schweizer/Syrer), ihr Vater und ihre Brüder auf der Liste der gesuchten und verlangten Personen aufgeführt seien. Aufgrund dieser Umstände habe sie Angst vor einer solchen Kontaktaufnahme gehabt, obwohl sie über den Schweizer Pass verfüge. Aus Sicherheitsgründen habe sie auf die Registrierung ihrer Tochter und die Reise nach Damaskus verzichtet.

E. 5.2

Vorliegend ist festzuhalten, dass sich die Gesuchstellenden mit dem als neue Tatsache angerufenen Revisionsgrund ausschliesslich auf Aussagen und Vermutungen ihrer Tochter stützen, für die keine Belege vorhanden sind. Es wird zwar ausgeführt, die Tochter habe im Rahmen ihrer Reise nach Syrien einen Anwalt mit der Einholung von Auskünften bei den zuständigen Zivilstandesbehörden beauftragt. Dazu wurden Flugbestätigungen für sie und ihr Kind von K._____ nach L._____ und zurück beigelegt. Indessen ist damit nicht bewiesen, ob diese Flüge tatsächlich stattgefunden haben und die Weiterreise ab L._____

auf syrischem Staatsgebiet überhaupt erfolgt ist. Es werden weiter keinerlei konkrete Angaben zu dem von der Tochter beauftragten Anwalt gemacht. Zudem liegen bezüglich dessen Abklärungen im Zusammenhang mit der Registrierung des Kindes der Tochter keine Belege vor, obwohl solche vorhanden sein müssten. Dies gilt auch für die geltend gemachten Auskünfte des Zivilstandesamtes I._____ und der Zweigstelle in J._____, wonach viele Mitglieder der Familie (...) - darunter auch der Gesuchsteller - auf einer Liste der gesuchten Personen verzeichnet sein sollen. Damit ist auch nicht bekannt, seit wann diese Personen auf einer solchen Liste stehen sollen und ob dies im revisionsrechtlichen Sinn als "unechtes Novum" betrachtet werden könnte.

E. 5.3

Insgesamt vermögen die Gesuchstellenden mit den eingereichten Beweismitteln und Angaben die von ihnen vorgebrachten neuen Tatsachen nicht zu belegen.

E. 6

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die von den Gesuchstellenden angerufenen Revisionsgründe neuer Beweismittel sowie neuer Tatsachen nicht geeignet sind, eine revisionsweise Aufhebung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes E-742/2016 vom 12. Februar 2016 und E-4320/2018 vom 28. September 2018 herbeizuführen. Das Gesuch um Revision ist demzufolge abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.